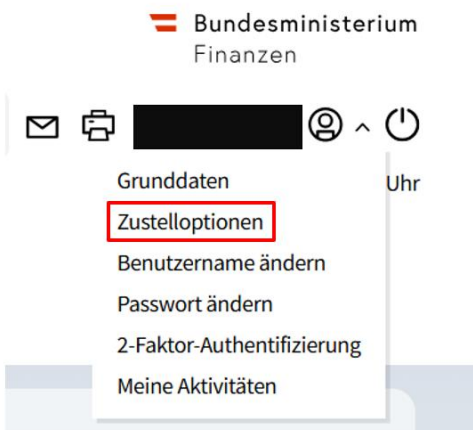


## Wichtige Funktionen im FinanzOnline

### Zustelloptionen

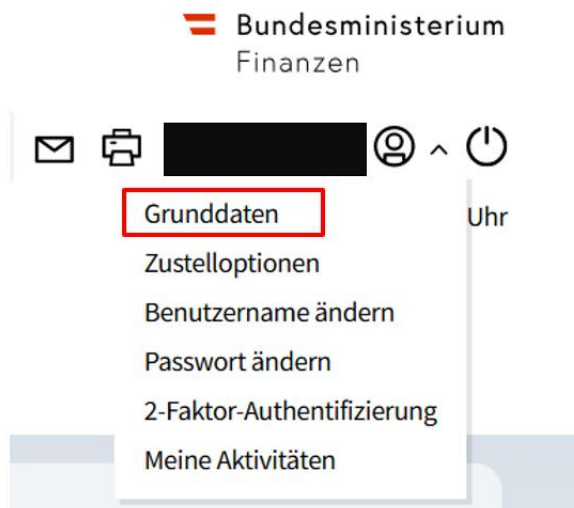


Wurden FinanzOnline-Daten erstmalig angefordert, sollten Sie als aller erstes in den Zustelloptionen angeben, wie Finanzamtsbescheide in Zukunft zugestellt werden sollen. Im FinanzOnline ist immer automatisch die elektronische Zustellung aktiviert. Dies bedeutet, dass alle Bescheide vom Finanzamt digital über FinanzOnline zugestellt werden. Wünschen Sie eine digitale Zustellung, dann sollten Sie unbedingt zusätzlich eine E-Mail-Adresse bekannt geben. Ebenso sollten Sie *„Ich möchte eine E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen in die Nachrichten erhalten“* ankreuzen, denn nur so werden Sie vom Finanzamt nach erfolgter digitaler Bescheidzustellung auch darüber informiert.

Möchten Sie die Bescheide lieber auf postalischem Wege erhalten, dann kreuzen Sie *„Ich verzichte auf die elektronische Zustellung gemäß § 5b Abs. 3 FOnV 2006“* an.

Die individuell bevorzugte Einstellung der Zustelloptionen ist äußerst wichtig. Werden Bescheide ohne Kenntnis zugestellt, so läuft man Gefahr, sämtliche Einspruchsfristen zu versäumen. Ebenso werden Zahlungsaufforderungen mangels Unkenntnis über einen digital zugestellten Bescheid nicht beachtet. Es können dadurch Säumniszuschläge und Mahngebühren entstehen, wodurch die offene Schuld nur unnötig erhöht wird. Wenn also FinanzOnline-Daten angefordert wurden, dann sollten Sie als erstes immer die gewünschten Zustelloptionen einstellen.

## Grunddaten



Hier können Sie Ihre Person betreffende Daten ändern wie zum Beispiel den Personenstand (ledig, verheiratet...), die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse aber auch das Bankkonto, auf das Zahlungen vom Finanzamt angewiesen werden sollen. Sollten Sie über eine neue Bankverbindung verfügen, dann geben Sie diese unbedingt bei den Grunddaten an.

## Steuerakt

 [finanzonline.at](https://finanzonline.at)



[Steuerakt](#)

[Familienbeihilfe](#)

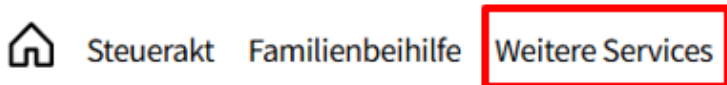
[Weitere Services](#)

Im Steuerakt werden alle Bescheide sowie übermittelte Einkünfte und automatisch an das Finanzamt übermittelte Sonderausgaben (z.B. Spenden und Kirchenbeiträge) eines bestimmten Steuerjahres angezeigt. Wurde die Steuererklärung online eingereicht, so ist auch das Datum der Durchführung im Steuerakt vermerkt. Durch einen Klick auf „Zusammenfassung ansehen“ wird angezeigt, welche Angaben in der Steuererklärung damals gemacht wurden. Dies kann vor allem bei der Beantwortung eines Ergänzungsansuchens als Orientierungshilfe von Nutzen sein.

Über den Reiter „Familienbeihilfe“ können Sie eine Bestätigung über den Erhalt der Familienbeihilfe anfordern.

## Weitere Services

Über den Reiter „Weitere Services“ stehen eine Vielzahl von nützlichen Möglichkeiten zur Verfügung.



## Anträge und Abfragen

Neuer Antrag oder Abfrage erstellen

### Zahlungsoptionen

Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO

Rückzahlung

Haben Sie auf Ihrem Steuerkonto eine Gutschrift, dann können Sie sich über „Rückzahlung“ diese jederzeit auszahlen lassen. Klicken Sie auf „Inland“ (wenn Sie über ein heimisches Konto verfügen). Geben Sie Name, IBAN und den Betrag an und klicken Sie auf „Prüfen und Einbringen“. Gutschriften von Einkommensteuererklärungen verbleiben in der Regel am Steuerkonto. Eine Auszahlung muss eigens beantragt werden. Gutschriften von Arbeitnehmerveranlagungen werden in der Regel automatisch ausgezahlt.

SEPA-Lastschriftmandat

Steuerkonto

Hier können Sie den aktuellen Stand Ihres Steuerkontos abfragen. Wie auf einem Kontoauszug werden am Steuerkonto alle Bewegungen, also Steuerrückzahlungen als auch die von Ihnen geleisteten Vorauszahlungen, angezeigt.

Übertragung innerhalb der Finanzverwaltung

Vorauszahlung

Hier können Sie die Höhe von geforderten Vorauszahlungen abändern (weil sich z.B. Ihr Zuverdienst erhöht oder verringert hat). Sollte der Grund der Vorauszahlung nicht mehr vorliegen (z.B. weil sie gar keinen Zuverdienst mehr haben), dann können Sie eine Vorauszahlung auch auf Null stellen. Änderungen der vorgeschriebenen Vorauszahlungen sind für das laufende Jahr aber nur bis zum 30. September möglich.

Zahlung (extern)

Zahlungserleichterung

Können Sie den vom Finanzamt geforderten Betrag nicht auf einmal bezahlen, dann können Sie auch eine Ratenzahlung beantragen. Grundsätzlich sollte Höhe und Anzahl der monatlichen Raten so gewählt werden, dass die Schuld spätestens in einem Jahr getilgt ist. Sie können auch eine Stundung bis zu einem gewissen Tag beantragen. Ebenso ist eine Begründung anzuführen, warum eine Einmalzahlung nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines Einkommensverlustes wegen Arbeitslosigkeit oder Krankenstand).



Steuerakt

Familienbeihilfe

Weitere Services

Erklärungen

Erklärungswechsel

Fristverlängerung

## Änderungen

Bescheidänderung

## Auskünfte

Ersuchen Rechtsauskunft

Sonstige Anbringen und Anfragen

Sollte aus irgendeinem Grund ein Einstieg in Ihre Steuererklärung über die FinanzOnline-Startseite nicht möglich sein, gelangen Sie dazu auch über „Weitere Services“ und „Erklärungen“. Dies ist insbesondere auch dann notwendig, wenn bereits eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde und Sie aber trotzdem eine Steuererklärung einreichen möchten (z.B. weil ein Anspruch auf das Pendlerpauschale Ihre Gutschrift erhöhen würde).

Haben Sie immer eine Arbeitnehmerveranlagung gemacht und erzielten im letzten Veranlagungsjahr aber selbständige Einkünfte (Werkvertrag, freier Dienstnehmer, Mieteinkünfte) oder nicht bereits in Österreich endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen? Dann müssen Sie eine Einkommensteuererklärung durchführen. Dazu ist ein sogenannter Erklärungswechsel erforderlich. Hierbei ist die Art der zusätzlichen Einkünfte auszuwählen, ebenso muss man den geschätzten Umsatz/Gewinn im Eröffnungs- bzw. im Folgejahr angeben. Abschließend klicken Sie auf „Prüfen und Einbringen“.

Hier können Sie unter anderem eine Beschwerde gegen Ihren Einkommensteuerbescheid einreichen. Geben Sie die Steuernummer, das entsprechende Jahr und das Datum des Bescheides an und klicken Sie auf „Beschwerde gem. § 243 BAO“ und auf „Arbeitnehmerveranlagung“. Anschließend gelangen Sie wieder zur Eingabemaske ihrer Steuererklärung. Ergänzen Sie vergessene Frei- oder Absetzbeträge und geben Sie ergänzend eine Begründung an. Sie haben auch die Möglichkeit, Nachweise (z.B. Ergebnis des Pendlerrechner oder Rechnungen von Fortbildungen oder Krankheitskosten) anzuhängen. Ergibt der angefochtene Bescheid eine Nachforderung, so sollten Sie unbedingt die sogenannte „Aussetzung der Einhebung“ verlangen (*Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung von € xxx*). Dies führt dazu, dass die geforderte Schuld bis zur Erledigung der Beschwerde quasi eingefroren wird. Andernfalls bleibt die Schuld aufrecht und es können sogenannte

Sie haben im Rahmen einer Beschwerde oder der Beantwortung eines Ergänzungsansuchens vergessen, relevante Sachverhalte oder Dokumente dem Finanzamt zu übermitteln? Dann können Sie dies über „Sonstige Anbringen und Anfragen“ nachholen. Grundsätzlich können Sie diese Funktion im FinanzOnline immer dann nutzen, wenn Sie dem Finanzamt eine relevante Information zum Beispiel für die Bearbeitung eines Antrages mitteilen möchten. Aber auch eine Wohnsitzänderung (Meldezettel) können Sie auf diesem Wege bekanntgeben.